

Die Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz



Ulrike Scharf MdL

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Vorsitzenden der Kommission
„Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“

Per E-Mail:
kommission.endlagerung@bundestag.de

München, 29.06.2016
83b-U8801.50-2015/11-361

Stellungnahme zum Bericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (nach § 3 Abs. 5 S. 5 StandAG)

Sehr geehrte Frau Heinen-Esser,
sehr geehrter Herr Müller,

mit der Zustimmung zum Standortauswahlgesetz (StandAG) im Sommer 2013 haben sich Bund und Länder auf einen Neubeginn für die Suche nach einem Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle geeinigt. Damit hat sich auch Bayern zu einer unvoreingenommenen und transparenten Suche nach dem Prinzip der weißen Landkarte und auf der Basis wissenschaftsbasierter Kriterien bekannt. Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens sollten zunächst von der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle geklärt und insbesondere Vorschläge für Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien zur Standortauswahl sowie Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses erarbeiten werden.

Der nun vorliegende Bericht ist ein wichtiger und bedeutender Schritt für einen zukunftsweisenden Konsens, um im anschließenden Standortauswahlverfahren zu einem sicheren Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zu gelangen. Diesen Konsens trägt Bayern grundsätzlich mit. Die nachfolgenden Punkte sind jedoch entscheidend.

Die von der Kommission aufgestellten geowissenschaftlichen Kriterien basieren auf dem Endlagerkonzept des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (ewG-Konzept). Von der Kommission werden dennoch auch Endlagerkonzepte nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bei denen der langzeitsichere Einschluss der radioaktiven Abfälle auf technischen Barrieren beruht (nachfolgend "Behälterkonzept" genannt) bzw. eine Kombination aus ewG- und Behälterkonzept (Kap. „Nachweisführung über den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfallstoffe“). Nach Auffassung des Freistaats Bayern kann lediglich das Endlagerkonzept des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs zu einem Endlager mit bestmöglicher Sicherheit führen. Bereits der AkEnd hat das ewG-Konzept als sicheres Endlagerkonzept entwickelt. Ein Endlager dessen Sicherheit über 1 Million Jahre auf technischen Barrieren beruhen soll, kann nicht die bestmögliche Sicherheit darstellen.

Für die anderen Endlagerkonzepte ist noch nicht ausreichend gezeigt, dass ein auf Behältertechnologie, Buffer und geotechnischen Barrieren basierender Langzeitsicherheitsnachweis zu einer gleichwertigen und gleich robusten Sicherheitsaussage führt wie ein Langzeitsicherheitsnachweis auf Basis des ewG-Konzepts. Damit sind für das neue Standortauswahlverfahren zunächst verschiedene Endlagerkonzepte mit den entsprechenden Sicherheitsanforderungen auszuarbeiten.

Auf der einen Seite sollen die aufgestellten Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien über alle drei Phasen des Auswahlprozesses und für alle drei Wirtsgesteine gültig bleiben (Kap. „Geowissenschaftliche Kriterien“), auf der anderen Seite können jedoch Schwächen der geologischen Barriere durch technische und geotechnische Vorkehrungen ausgeglichen werden. Dies ist widersprüchlich und konterkariert die aufgestellten geowissenschaftlichen Kriterien. Gerade auch beim Kriterium „Mächtigkeit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ muss die

Mindestanforderung eines homogenen nicht zerklüfteten 100 Meter mächtigen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs für alle drei Wirtsgesteinsformationen gleich gelten.

Darüber hinaus erhöht sich durch das Zulassen des Behälterkonzepts und dem damit verbundenen „Ausgleich“ fehlender geologischer Barrieren durch technische Barrieren Komplexität und Umfang des Untersuchungsaufwands und damit auch die Dauer der Suche nach potenziell in Frage kommenden Regionen erheblich. Bayern lehnt daher ein derartiges Vorgehen ab.

Das ewG-Konzept muss die Basis der Kriterien und des ganzen Auswahlverfahrens darstellen. Durch die alleinige Anwendung des ewG-Konzepts im Standortauswahlverfahren kann sowohl dem StandAG Rechnung getragen werden, in die Suche die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin einzubeziehen, als auch der Verantwortung, die Lösung der Endlagerfrage nicht auf die nachfolgenden Generationen zu übertragen.

Das Behälterkonzept verlängert und verkompliziert lediglich die Suche nach einem Endlager. Auch im Hinblick auf die Räumung der Standortzwischenlager sollte eine zügige Suche eines Endlagers angestrebt und gewollt sein. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Standortzwischenlager schleichend zu faktischen Endlagern entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin